

**Verordnung der Landeshauptstadt Magdeburg
zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2
durch Einschränkung der Kontakte
(Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg)**

Aufgrund von §§ 32 Satz 1 und Satz 2, 28 Absatz 1, 28a Absatz 1, 73 Absatz 1a Nummer 24 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2020, sowie §§ 13 Absatz 1 und Absatz 2, 15 Absatz 1 Satz 2 der Elften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 11. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2021 wird für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen

- (1) Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat.
- (2) Es wird festgestellt, dass im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschritten hat und diese Inzidenz über einen Zeitraum von drei Tagen andauerte.
- (3) Die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner erreichte laut Veröffentlichung des Robert Köch-Instituts auf der Seite https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Archiv.xlsx?jsessionid=73CE7B4D35EC853EC486525A468C435E.internet101?__blob=publicationFile (abgerufen am 26. März 2021) für die Landeshauptstadt Magdeburg folgende Werte:

20. März 2021	21. März 2021	22. März 2021	23. März 2021	24. März 2021	25. März 2021	26. März 2021
87	87	88	94	107	119	125

§ 2

Einschränkung der Kontakte (Notbremse)

- (1) Abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 6 Satz 1 und Satz 2 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 28 Absatz 1 Satz 1, 28a Absatz 1 Nummer 3, 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 1 sich mit anderen als den dort genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenanzahl im öffentlichen Raum aufhält,
2. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 2 an privaten Zusammenkünften und Feiern mit anderen als den dort genannten Personen oder mit mehr als der zulässigen Personenanzahl teilnimmt,

(2) Nach § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Die nach § 15 Absatz 2 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung veröffentlichten Vorschriften über Regelsätze für Geldbußen gelten entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Der Regelsatz beträgt 50 Euro für eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 1.
2. Der Regelsatz beträgt 75 Euro für eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nummer 2.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für alle Geschlechter.

§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am 29. März 2021 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 18. April 2021 außer Kraft.

Magdeburg, den 27. März 2021


Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister



Allgemeine Begründung zur Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg

Nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist die Eindämmungsverordnung der Landeshauptstadt Magdeburg mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die in § 1 Absatz 1 enthaltene Feststellung des Inzidenzwertes gründet sich auf §§ 13 Absatz 1, 15 Absatz 1 Satz 2 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. In der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung sind Vorschriften enthalten, die Personen zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes oder einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können nach § 15 Absatz 1 Satz 2 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden. Als Voraussetzung für die Verfolgung und Ahndung einer solchen Ordnungswidrigkeit verlangt § 15 Absatz 1 Satz 2 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zusätzlich, dass die Zuwiderhandlung im Zeitraum der Gültigkeit einer Verordnung begangen wird, in der festgestellt wurde, dass innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100 000 Einwohner erreicht hat.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist nach § 13 Absatz 2 Satz 1 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zur Einschränkung der Kontakte durch Rechtsverordnung verpflichtet, weil innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner überschritten hat und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauerte. Die andauernde Überschreitung ist in § 1 Absatz 3 dargelegt.

§ 13 Absatz 2 Satz 1 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung schreibt vor, welche Schutzmaßnahmen in die kommunale (Pflicht-)Rechtsverordnung aufzunehmen sind. Dies erfolgte in § 2. Darüber hinausgehende Einschränkungen enthält diese kommunale Verordnung nicht.

§ 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Rechtsverordnung § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Landeshauptstadt Magdeburg wurde von der Landesregierung Sachsen-Anhalt ermächtigt, diese Rechtsverordnung aufgrund von § 32 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu erlassen. In § 3 sind konkrete Tatbestände beschrieben, die als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Im Weiteren macht sich die Landeshauptstadt Magdeburg die Ausführungen in der Begründung zur Zehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zu eigen: *Aufgrund der Gefahren für eine Vielzahl von Menschen bzw. besonders vulnerable Personengruppen geht der Bundesgesetzgeber für Verstöße gegen die in § 28 Absatz 1 Satz 1 und § 28a Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetz, angeordneten Maßnahmen von einem Unrechtsgehalt aus, der im Bereich des Ordnungswidrigkeitenrechts zu ahnden ist. Dies gilt aktuell mehr denn je im Hinblick auf das Infektionsgeschehen der letzten Tage und Wochen. Dementsprechend wurden aus Gründen der Transparenz und in Umsetzung einer Warnfunktion die entsprechenden Tatbestände der Verordnung benannt.*

Die in § 3 Absatz 2 enthaltenen Regelsätze orientieren sich an den Ausführungen in der Anlage zu § 15 Absatz 2 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. 50 Euro werden als Regelsatz für einen Verstoß gegen die Kontaktbeschränkung im Freien bestimmt. Der Regelsatz von 75 Euro für einen Verstoß gegen die Vorschrift zu den privaten Zusammenkünften oder Feiern berücksichtigt, dass solche Zusammenkünfte regelmäßig in geschlossenen Räumen stattfinden und das Infektionsrisiko dort besonders hoch ist.

Nach § 28a Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes ist die Rechtsverordnung zeitlich zu befristen. Da sich die Regelungen in dieser Verordnung auf die Elfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beziehen, ist die zeitliche Befristung der kommunalen Rechtsverordnung an der Geltungsdauer der Landesverordnung auszurichten.

Diese Rechtsverordnung kann, sofern innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100 000 Einwohner unterschreitet und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauert, ab dem zweiten darauffolgenden Werktag aufgehoben werden (§ 13 Absatz 2 Satz 2 der Elften SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung).

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Magdeburg, den 7. März 2021


Dr. Lutz Trümper
Oberbürgermeister

